

BESONDERE BEDINGUNG U853.2

Indexvereinbarung

1. Die Versicherungssummen werden jeweils um den Prozentsatz erhöht, der der Erhöhung des Verbraucherpreisindex (Basis 1976) entspricht.

Die Anpassung der Versicherungssummen und Prämien erfolgt jeweils am Jahrestag des Versicherungsbeginnes bzw. wenn der Versicherungsbeginn während des Monats war, am nächsten Monatsersten, wenn der letzte, spätestens 2 Monate vor diesem Zeitpunkt verlautbarte Index seit Vertragsbeginn bzw. seit der zuletzt erfolgten Regulierung eine Erhöhung um mindestens 5% erreicht hat.

Die Prämie erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssumme.

2. Die Erhöhung der Versicherungssummen und der Prämie wird dem Versicherungsnehmer bestätigt.

3. Diese Vereinbarung kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen, für sich allein jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginnes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.